

Büchereisatzung der Stadt Babenhausen

Einleitung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), in Verbindung mit §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen in ihrer Sitzung am 27.08.2026 folgende Büchereisatzung der Stadt Babenhausen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei Babenhausen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Babenhausen. Sie stellt Bücher und andere Medien zur Verfügung und dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Die Stadtbücherei Babenhausen ist Eigentum der Stadt Babenhausen, wird durch öffentliche Mittel unterhalten und wird ehrenamtlich geführt.

§ 2 Benutzerkreis

Alle Personen sind im Rahmen der Büchereisatzung berechtigt, Bücher und andere Medien zu entleihen und die Einrichtung der Stadtbücherei Babenhausen zu benutzen. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und auf der stadteigenen Homepage bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung / Leserausweis

- (1) Der/die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder gültigen Reisepasses an. Bei Kindern und Jugendlichen erfolgt die Anmeldung durch einen Erziehungsberechtigten. Diese/r verpflichten/verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Säumnisgebühren.
- (2) Mit der Unterschrift auf der Anmeldung und dem Leserausweis der Stadtbücherei wird die Büchereisatzung anerkannt und die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der personenbezogenen Daten erteilt.
- (3) Nach der Anmeldung erhält jede/r Benutzer/in einen Leserausweis, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Stadt Babenhausen bleibt. Der Verlust des Leserausweises sowie jeder Wohnungs- oder Namenswechsel sind der Stadtbücherei Babenhausen unverzüglich mitzuteilen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Leserausweises entsteht, haftet die Person, auf deren Name der Leserausweis ausgestellt ist bzw. deren gesetzliche/r Vertreter/in. Der Leserausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei Babenhausen es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4 Elektronische Datenspeicherung

- (1) Die Stadtbücherei Babenhausen speichert unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen in ihrer EDV-Anlage folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, bei Minderjährigen auch den Hauptwohnsitz der oder des Erziehungsberechtigten.

- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Daten werden für interne Zwecke verwendet. Eine Übermittlung an Dritte findet nur im Rahmen der Vollstreckung nach dem Hessischen Vollstreckungsgesetz statt. Bei Rückgabe des Leserausweises werden alle erfassten Daten nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht.

§ 5 Ausleihe / Leihfristen

- (1) Gegen Vorlage des Leserausweises können Bücher und andere Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Die Anzahl ist auf 5 Medien begrenzt. Entleihungen sind nur gegen Vorlage des Leserausweises möglich.
- (2) Bücher und Medien, die zum Informationsbestand der Stadtbücherei Babenhausen gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (3) Bei der Entleihung von Tonträgern und der Herstellung von Fotokopien aus entliehenen Medien, sind die einschlägigen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (4) Pro Ausleihe / Leserausweis können maximal 5 Medien entliehen werden. Die Leihfristen sind wie folgt:

Für Bücher / Hörbücher / Tonie-Figuren und Tonie-Boxen	4 Wochen
Für Zeitschriften / Filme	2 Wochen
Für die Ausleihe TOLINO eBook-Reader (3 verfügbar)	4 Wochen

Die Leihfrist kann auf Antrag einmalig um die jeweilige Leihfrist verlängert werden. Dies kann telefonisch, per E-Mail oder im Findus auf der Homepage der Stadt geschehen. Telefonnummer und Emailadresse können der Homepage der Stadt Babenhausen entnommen werden.

§ 6 Rückgabe

- (1) Die Bücher sind nach der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben.
- (2) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Säumnisgebühren zu entrichten, auch wenn die Benutzer/innen keine Benachrichtigung per Post oder auf elektronischem Wege erhalten haben. Die Säumnisgebühren sind summierend und betragen pro Woche und Medium 0,50 €. Säumnisgebühren sind sofort fällig und werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.
- (3) Erfolgt trotz der Maßnahmen nach § 6 Absatz 2 keine Rückgabe der Medien, kann die Stadtbücherei Babenhausen Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes des jeweiligen Buchs bzw. Mediums von der Person fordern, die das Buch bzw. Medium ausgeliehen hat.

§ 7 Behandlung der entliehenen Bücher und Medien; Haftung

- (1) Die Weitergabe entliehener Bücher und anderer Medien an Dritte ist untersagt.
- (2) Alle Bücher und Medien der Stadtbücherei Babenhausen sind sorgfältig zu behandeln. Beschädigungen und Verlust müssen umgehend dem Personal der Stadtbücherei Babenhausen mitgeteilt werden. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben.
- (3) Verlust und Beschädigung der Bücher und anderer Medien verpflichten die Person, die das Buch oder Medium ausgeliehen hat, zum Schadensersatz gegenüber der Stadtbücherei Babenhausen. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt das Personal der Stadtbücherei Babenhausen nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Falle starker Beschädigung bzw. bei Verlust des Buchs oder Mediums bemisst sich der Schadensersatz nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 8 Verhalten in der Stadtbücherei

- (1) Jede Person, die sich in der Stadtbücherei Babenhausen aufhält, hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei Babenhausen beeinträchtigt werden.
- (2) Es ist nicht gestattet, in der Stadtbücherei Babenhausen zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Auch ist es nicht gestattet, Tiere in die Stadtbücherei Babenhausen mitzubringen.
- (3) Den Anweisungen des Personals der Stadtbücherei Babenhausen ist Folge zu leisten. Während der Öffnungszeiten übt das Personal der Stadtbücherei Babenhausen das Hausrecht in den Räumen der Stadtbücherei aus.
- (4) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen diese Büchereisatzung verstoßen, können vom Personal der Stadtbücherei Babenhausen dauerhaft oder vorübergehend von der Benutzung der Stadtbücherei Babenhausen ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

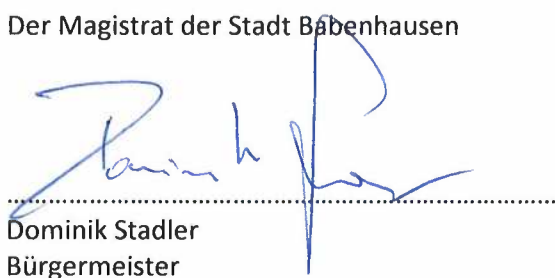
Die Büchereisatzung der Stadt Babenhausen tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Büchereisatzung für die Stadtbücherei Babenhausen vom 13.02.2025 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Babenhausen, 27.08.2026

Der Magistrat der Stadt Babenhausen



.....
Dominik Stadler
Bürgermeister